

Berufsbildung  
Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

## PHYSIOTHERAPEUTINNEN UND PHYSIOTHERAPEUTEN

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse bzw. von Titelumwandlungen stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

Das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) hat die Übernahme der Kosten der erbrachten Leistungen grundsätzlich an die Anerkennung gebunden. Die Zahlungspflicht der Sozialversicherer besteht somit nur für PhysiotherapeutInnen, die beim SRK anerkannt sind oder für solche, welche einer allfälligen Übergangsregelung unterliegen.

Bei der Anerkennung hat das SRK auch die bundesrechtlichen Bestimmungen (KVG / KVV) zu berücksichtigen.

**PhysiotherapeutInnen, die ihren kantonalen Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat,** resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

Die Anerkennungsgebühr beträgt zur Zeit Fr. 280.-. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

**Für Anerkennungsgesuche müssen aus administrativen Gründen die vom SRK zur Verfügung gestellten Formulare benützt werden.**

### **Kontaktadresse:**

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Berufsbildung  
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

Tel. 031 960 75 75 (Mo-Fr, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr)

Fax. 031 960 75 60

Email: [registry@redcross.ch](mailto:registry@redcross.ch)

Internet: [www.redcross.ch](http://www.redcross.ch) und [www.bildung-gesundheit.ch](http://www.bildung-gesundheit.ch)